

3. aktueller Rentenwert (in EUR) 34,19
 $39,58 \times 1,0 \times 34,19 = 1.353,24 \text{ EUR Monatsrente (brutto)}$

Sofern Versicherte umfangreiche beitragsfreie Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit innerhalb ihres Versicherungslebens haben, ist eine auch nur annähernd ungefähre Ermittlung und Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte wegen vieler Vergleichsbewertungen im Berechnungsverfahren nicht möglich. Deswegen wird auf die Ausführungen zur Rentenauskunft und Rentenberatung verwiesen.

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, in welchem Verhältnis sich der Rentenbeitrag, basierend auf dem geltenden Beitragssatz von 18,6 %, auf den daraus resultierenden Ertrag an Rentenanwartschaften unter Berücksichtigung der Durchschnittsentgelte für das Jahr 2022 auswirkt.

mtl. Beitrag	jährl. Beitrag	entspricht Bruttoentgelt		entsprechen Entgeltpunkte	Rentenanwartschaft	
		im Monat	im Jahr		im Monat	im Jahr
83,70 EUR	1.004,40 EUR	450,00	5.400,00	0,1388	4,75 EUR	57,00 EUR
100,00 EUR	1.200,00 EUR	537,63	6.451,61	0,1658	5,67 EUR	68,04 EUR
150,00 EUR	1.800,00 EUR	806,45	9.677,42	0,2488	8,51 EUR	102,12 EUR
200,00 EUR	2.400,00 EUR	1.075,27	12.903,23	0,3317	11,34 EUR	136,08 EUR
250,00 EUR	3.000,00 EUR	1.344,09	16.129,03	0,4146	14,18 EUR	170,16 EUR
300,00 EUR	3.600,00 EUR	1.612,90	19.354,84	0,4975	17,01 EUR	204,12 EUR
350,00 EUR	4.200,00 EUR	1.881,72	22.580,65	0,5805	19,85 EUR	238,20 EUR
400,00 EUR	4.800,00 EUR	2.150,54	25.806,45	0,6634	22,68 EUR	272,16 EUR
450,00 EUR	5.400,00 EUR	2.419,35	29.032,26	0,7463	25,52 EUR	306,24 EUR
500,00 EUR	6.000,00 EUR	2.688,17	32.258,06	0,8292	28,35 EUR	340,20 EUR
550,00 EUR	6.600,00 EUR	2.956,99	35.483,87	0,9122	31,19 EUR	374,28 EUR
600,00 EUR	7.200,00 EUR	3.225,81	38.709,68	0,9951	34,02 EUR	408,24 EUR
650,00 EUR	7.800,00 EUR	3.494,62	41.935,48	1,0780	36,86 EUR	442,32 EUR
700,00 EUR	8.400,00 EUR	3.763,44	45.161,29	1,1609	39,69 EUR	476,28 EUR
750,00 EUR	9.000,00 EUR	4.032,26	48.387,10	1,2439	42,53 EUR	510,36 EUR
800,00 EUR	9.600,00 EUR	4.301,08	51.612,90	1,3268	45,36 EUR	544,32 EUR
850,00 EUR	10.200,00 EUR	4.569,89	54.838,71	1,4097	48,20 EUR	578,40 EUR
900,00 EUR	10.800,00 EUR	4.838,71	58.064,52	1,4926	51,03 EUR	612,36 EUR
950,00 EUR	11.400,00 EUR	5.107,53	61.290,32	1,5755	53,87 EUR	646,44 EUR
1.311,30 EUR	15.735,60 EUR	7.050,00	84.600,00	2,1748	74,35 EUR	892,20 EUR

Die vorgenannten Rentenbeträge, die auf volle EUR aufgerundet wurden, vermindern sich um ggf. zu berücksichtigendes Einkommen (wie z.B. Unfallrenten) sowie um die Anteile der Rentnerbeiträge zur Krankenversicherung. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz gilt für freiwillig versicherte Rentner. Für pflichtversicherte Rentner ist der individuelle Beitragssatz derjenigen Krankenkasse maßgeblich, in der der Rentner versichert ist.

Von der Rente sind i.d.R. auch Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze wurde u.a. geregelt, dass alle Rentenbezieher seit dem 01.04.2004 die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung aus der Rente allein zu tragen haben. Durch Wegfall des Beitragsanteils des Rentenversicherungsträgers zur gesetzlichen Pflegeversicherung ergibt sich, dass für alle Renten seit dem 01.04.2004 keine Beitragszuschüsse mehr zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte oder in der privaten Krankenversicherung Versicherte zu zahlen sind.

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG)) wurde der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben vom 01.01.2005 an erhöht. Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVGW) wurde dieser Beitragszuschlag auf 0,35 % angehoben (zuvor waren es 0,25 %). Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sind generell von der Beitragszuschlagspflicht ausgenommen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurde der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Renten eingeleitet. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer nach Abschluss einer Übergangsphase ab 01.01.2025 ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig von der Steuer absetzen können. Im Gegenzug sollen später, in der Leistungsphase, die Renten voll besteuert werden. Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung hat mit dem 01.01.2005 begonnen und soll im Jahre 2040 abgeschlossen sein, ab diesem Zeitpunkt sollen die Renten planmäßig voll nachgelagert versteuert werden.